

GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR OBERES BÜRENAMT

(Gemeinden Bütigen, Diessbach, Dotzigen, Lyss)

Feuerwehrreglement

Gültig ab 1. Januar 2013

Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 21 des Organisationsreglementes des Gemeindeverbandes Feuerwehr oberes Bürenamt vom 21.03.2007 und Art. 23 des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes vom 20. Januar 1994 (FWG) beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

- 1 Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadensereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in den Verbandsgemeinden gemäss Artikel 13 FWG.
- 2 Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehr- dienstpflicht

Art. 2

- 1 Alle in den Gemeinden Bütigen, Busswil, Diessbach und Dotzigen wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 21. und 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.
- 2 Alle Frauen und Männer zwischen dem 19. und 20. sowie dem 51. und 60. Altersjahr können freiwillig aktiven Feuerwehrdienst leisten.

Persönliche Feuer- wehrdienstleistung

Art. 3

- 1 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- 2 Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen

Feuerwehrdienst- leistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

- 1 Niemand hat einen Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- 2 Der Vorstand bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- 3 Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund des Arztes einzuholen.

Weiterbildung

Art. 6

1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

2 Sie haben entsprechende Kurse zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf bestimmte Zeit ernannt.

2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

2 Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem Zustand zu halten.

3 Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehr- pflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine Invalidenrente beziehen (ab 50% Rente),
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschule oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- e) Angehörige des Zivilschutzes, die bei ausserordentlichen Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

- 1 Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- 2 Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig der Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- 3 Als Entschuldigungsgründe geltend abschliessend:
 - a) Krankheit, Unfall,
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
 - c) Schwangerschaft,
 - d) begründete Ortsabwesenheit
 - e) Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse,
 - f) Militär, Zivilschutz,
 - g) durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit,
 - h) Notfälle aller Art.
- 4 Unentschuldigte Abwesenheit wird mit Busse bestraft

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12

- 1 Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- 2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren

*Feuerwehr-
kommandantin*

Art. 13

1 Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

2 Ihr/ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadensplatz ohne ihre/seine Erlaubnis nicht verlassen.

*Einsatz des Sonder-
stützpunktes*

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehr

Betriebsfeuerwehr **Art. 15**

1 Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einverständnis mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

2 Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz und die kantonalen Brandvorschriften.

3 Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadensbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz **Art. 16**

1 Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 38 des OGR.

2 Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe **Art. 17**

1 Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

2 Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Staatssteuerbetrages erhoben und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

3 Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 400.- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

4 Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 50.--

5 Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide wehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

6 Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrrpflicht entlassen oder befreit wird, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

7 Der Pflichtersatz wird durch die Finanzverwaltung erhoben. Die Geschäftsstelle meldet den Finanzverwaltungen der Verbandsgemeinden diejenigen Personen, die aufgrund der aktiven Feuerwehrdienstleistung oder nach Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht keinen, sowie diejenigen Personen, die einen reduzierten Pflichtersatz zu bezahlen haben. Die Gemeinden können die Inkassogebühr des Kantons für den Pflichtersatz an den Gemeindeverband weiterverrechnen.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 lit. a, c, d und e von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind. In begründeten Fällen kann der Vorstand ebenfalls die Ehepartner der in Artikel 9 lit. a und e angeführten Personen befreien,
- b) auf Gesuch hin Personen, die eine Invalidenrente von mehr als 50% Invalidität beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, die in einer anderen Gemeinde Feuerwehrdienst leisten.

Gebühren

Art. 19

Der Gemeindeverband erhebt für Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FWG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 20

- 1 Der Gemeindeverband fordert die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher ein, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- 2 Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- 3 Die Bestimmungen des schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden ausserhalb des Gemeindeverbandes kann eine angemessene Entschädigung gemäss kantonalen Richtlinien verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Delegiertenversammlung

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Die Befugnisse der Delegiertenversammlung richten sich nach den Artikeln 16 des OGR.

2. Vorstand

Aufgaben und Befugnisse

Art. 23

- 1 Der Vorstand übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach Artikel 18 und 19 des OGR.
- 2 Diese umfassen namentlich:
 - a) Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
 - b) Entscheidungskompetenz, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat.
 - c) Entscheidungskompetenz über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht.
 - d) Versicherung die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht.
 - e) Genehmigung von Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren.
 - f) Ernennung und Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten.
 - g) Entlassung ungeeigneter Feuerwehrdienstpflichtiger.

- h) Sie bestimmt wer Kurse zu besuchen hat.
- i) Ausfällen von Bussen,
- j) Sie unterbreitet der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Uebergangs-
Bestimmungen per
1. Januar 2000

Art. 24

1 Der Rat für öffentliche Sicherheit (des damaligen Gemeindeverbandes für öffentliche Sicherheit oberes Bürenamt) berücksichtigt bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die geleisteten Dienstjahre der im Rahmen der Reorganisation auf den 31.12.1999 ausgetretenen Feuerwehr-angehörigen als Reduktionsgrund angemessen. Er kann in diesem Zusammenhang Spezialfälle auch ganz von der Ersatzabgabe befreien.

2 Der Rat für öffentliche Sicherheit (des damaligen Gemeindeverbandes für öffentliche Sicherheit oberes Bürenamt kann von den Verbands-gemeinden bisher gewährte Reduktionen der Ersatzabgabe ganz oder teilweise übernehmen.

Strafen

Art. 25

1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder gegen dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Vorstand zuständig.

2 Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

3 Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 26

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

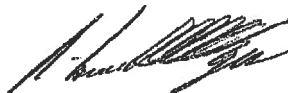
Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 12.12.2012.

GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR
OBERES BÜRENAMT

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Andreas Sollberger



Rita Kallen